

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Welle der Gemeinde Dahlen

Aufgrund § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) in der jeweils gültigen Fassung und der § 4,6,8 und § 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Dahlen in seiner Sitzung am 14. Februar 2005 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) Der § 6 Abschnitt I. Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes
an Wahlgrabstellen nach 2a (für jedes weitere Jahr) 10,00 EUR

(2) Der § 6 Abschnitt I. Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes
an Umenwahlgrabstellen nach 2b (für jedes weitere Jahr) 5,00 EUR

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dahlen, den 14. Februar 2005

R. Glöß
Bürgermeister



Gebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Welle der Gemeinde Dahlen

Aufgrund § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) und der § 4,6,8 und § 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch das Zweite Investitionserleichterungsgesetz vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S.158) in Verbindung mit § 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zuletzt geändert durch das Zweite Investitionserleichterungsgesetz vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S.158) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dahlen in seiner Sitzung am 1. September 2003 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes Welle und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen

§ 4 Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z.B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt; d.h. ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

	in Euro
1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstellen)	
a) je Reihengrabstelle (Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre)	50,00
b) je Reihengrabstelle (Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 30 Jahre)	100,00
c) je Urnenreihengrabstelle (Ruhezeit 30 Jahre)	50,00
2. Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)	
a) je Wahlgrabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre)	128,00
b) je Urnenwahlgrabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre)	75,00
<p>Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.</p>	
3. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle (Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.)	39,00
4. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen (jeweils weitere Jahre)	103,00
5. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen (Jeweils weitere Jahre)	50,00
6. anonyme Feuerbestattung (Grabnutzungsgebühr und 30 Jahre Friedhofsunterhaltungsgebühr)	149,00

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 3,00
je Grabstätte und Jahr erhoben.
Ein entsprechender Gebührenbescheid geht jedem Nutzungsberechtigten bis spätestens zum 15.05. des laufenden Jahres zu.

III. Sonstige Gebühren

Benutzung der Feierhalle je Bestattung	25,00
Aufbewahrung von Leichen pro Tag (Außer Bestattungstag)	25,00

§ 7

Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde Dahlen die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

Dahlen, 1. September 2003

R. Glöß
Bürgermeister

